

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Erstaufforstung

Gemäß § 5 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 17.1.3

im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18
„Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf

Bearbeitungsstand: Erneuter Entwurf (II)
13.04.2023:

Inhalt

1. Anlass	3
2. Merkmale des Vorhabens	5
3. Standort des Vorhabens	8
4. Gesamteinschätzung des Vorhabens	9
5. Zusammenfassung.....	10

Antragsteller:

Gemeinde Selmsdorf

über

Amt Schönberger-Land
Bauamt
z.Hd. Frau Kortas-Holzerland
Dassower Str. 4
23923 Schönberg

Erarbeitet durch:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

1. Anlass

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 31.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ aufzustellen. Der Bebauungsplan umfasst das gesamte Betriebsgelände der auf dem Ihlenberg betriebenen Deponie einschließlich aller angrenzenden Flächen, die im Zusammenhang mit der Deponie bewirtschaftet werden.

Planungsziel der Gemeinde Selmsdorf ist es, die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich zu steuern und insbesondere die Vereinbarkeit der Interessen des Deponiebetreibers mit den Belangen der angrenzenden Siedlungsflächen sicherzustellen.

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung unterschiedlicher Sonstiger Sondergebiete nach § 11 BauNVO. Eingeschlossen ist auch die Ausweisung eines SO-Gebietes (Sonstiges Sondergebiet Deponie mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchholz“) zur Ansiedlung von Betrieben zur Abfallweiterverarbeitung (z.B. Recycling-Betriebe).

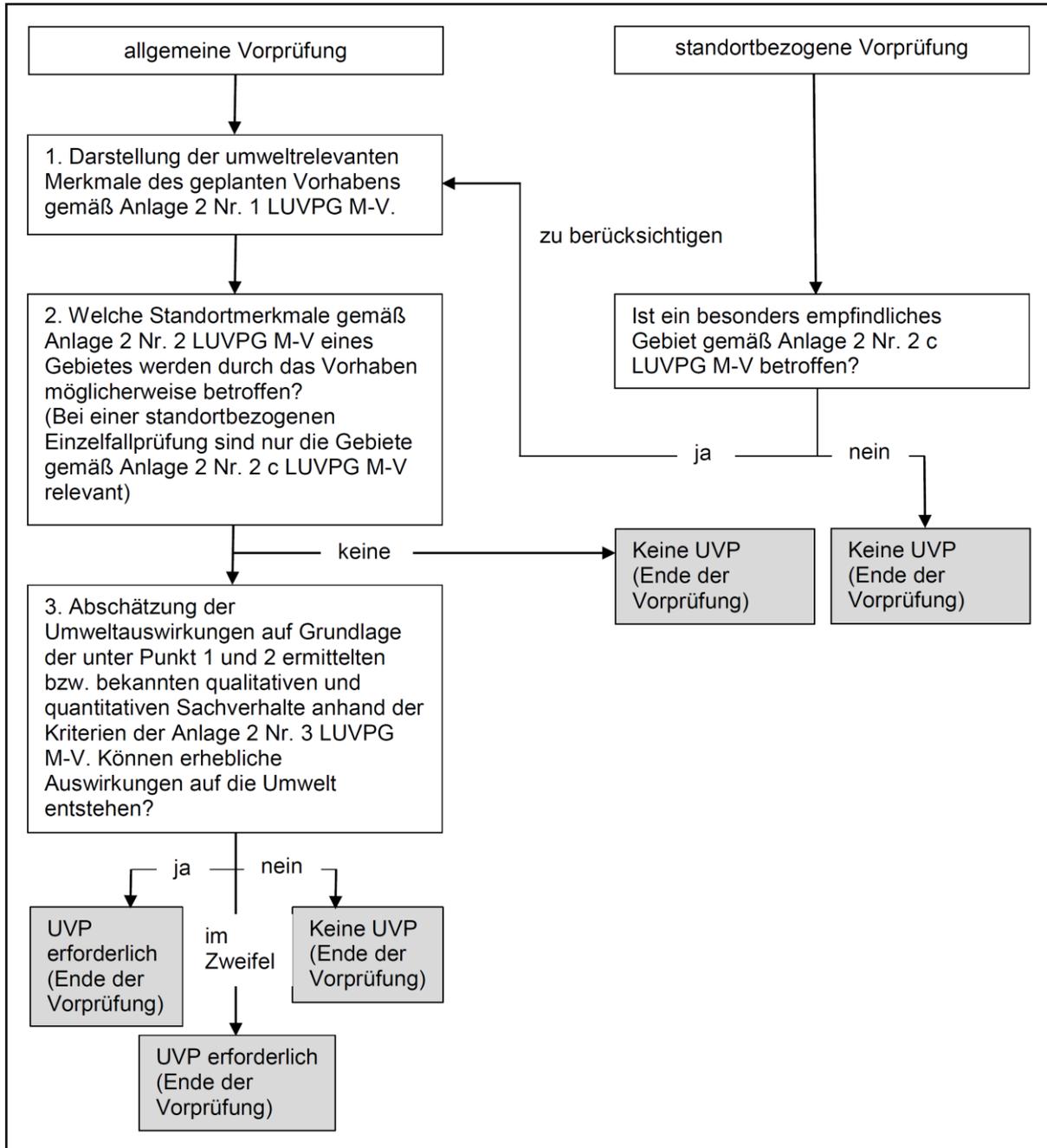
Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf ist die Schaffung von Waldflächen am östlichen Rand des Plangebietes geplant.

Nach der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist für die Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit einer Größenordnung von 2 ha bis weniger 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erarbeitet. In der ersten Stufe wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 2.3. aufgeführten Schutzkriterien geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind, so besteht keine UVP-Pflicht. Sofern besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Um den mit der Umweltverträglichkeitsprüfung befassten Akteuren/Beteiligten die Anwendung der Kriterien bei der Einzelfallbetrachtung zu erleichtern, sind Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 zum UVPG zur Unterstützung und Anleitung des Entscheidungsprozesses, ob von dem Projekt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, erarbeitet worden.

Die nachfolgende schematische Darstellung zeigt den Ablauf der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 6 LUVPG M- V.

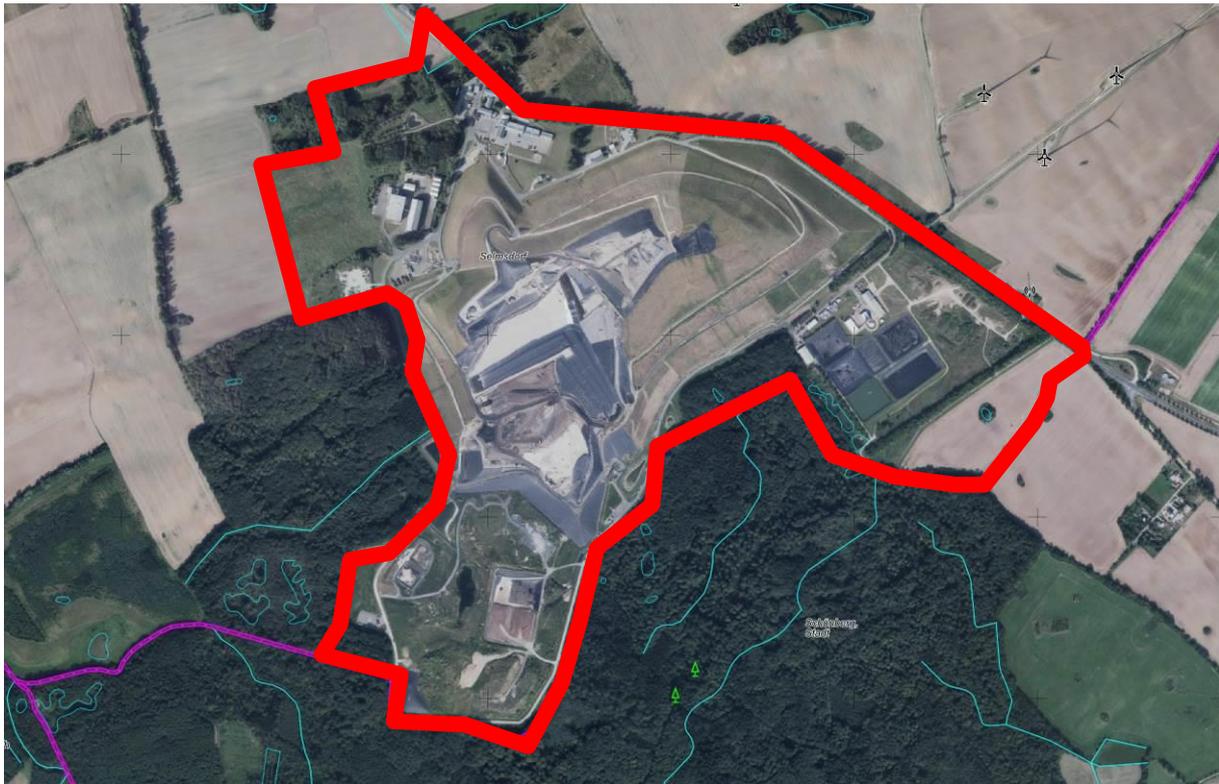


Ablaufschema der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 6 LUVPG M-V (Hoffmann- Loss, Nds. MU, Ref. 28, Mrz. 2003, verändert)

Folgende Datengrundlagen und Umweltgutachten wurden im Rahmen der vorliegenden standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG (gemäß § 5 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 17.1.3) ausgewertet:

Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“; Begründung und Planzeichnung – Bearbeitungsstand: Erneuter Entwurf (II); 13.04.2023

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potentialabschätzung) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 - Bearbeitungsstand: Erneuter Entwurf (II); 13.04.2023



Luftbild mit Lage und generalisierter Abgrenzung des Plangebietes
(digitales Orthophoto, © GeoBasis - DE/M-V 2017)

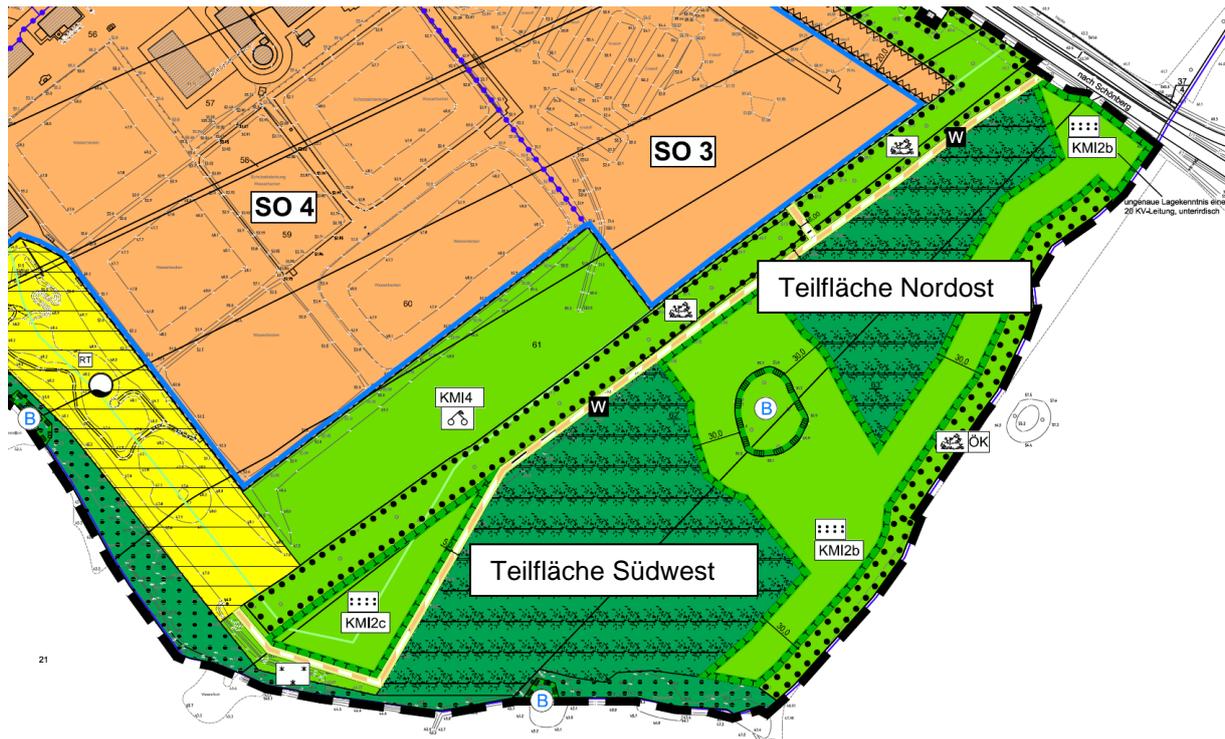
2. Merkmale des Vorhabens

Vorhabenbezeichnung:

Erstaufforstung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18

Beschreibung:

- Größe der Erstaufforstungsfläche (gesamt): rund 4,7 ha
Teilfläche Nordost: ca. 15830 m²; Teilfläche Südwest: ca. 31485 m² (siehe nachfolgende Abbildung)
- Lage der Fläche: Gemarkung Sülsdorf, Flur 2, Flurstücke 62/1(tw) und 63/1 (tw)
- Bestehende Nutzung: Intensivacker
- Geplante Aufforstung: Pionier- und Lichtbaumarten



Auszug auf der Planzeichnung zum erneuten Entwurf II (Stand: März 2023) mit Darstellung der geplanten Aufforstungsflächen

Die städtebauliche Konzeption für den Bebauungsplan sieht an der östlichen Grenze des Plangebietes eine Aufforstung vor.

Diese Waldflächen sollen als Ausgleich für die Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung (auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung 2018, M-V) genutzt werden.

Anmerkung: Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 wird gleichzeitig ein Waldumwandlungsverfahren angestoßen. Der Ausgleich für die Eingriffe in diese Waldbereiche soll über den Ankauf von Waldpunkten aus einem entsprechenden Waldpunktepool erfolgen.

Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung

Die geplante Ausprägung der Aufforstung basiert auf den Darstellungen der Maßnahmenvariante 1.12- Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialpflanzung. Es sind folgende zusätzliche Anforderungen für die Anerkennung benannt:

- natürliche Sukzession mit horstweiser Initialbepflanzung durch standortheimische Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften auf ca. 30 % der Fläche
- natürliche Waldbildung nicht auf Flächen mit der Gefahr der Ausbreitung von invasiven Arten
- Mindestflächengröße: 0,2 ha i. S. d. LWaldG

Unter Maßnahme 1.11- Anlage von Wald durch Pflanzung sind die grundlegenden Anforderungen für die Anerkennung aufgezeigt:

- Anlage auf Acker oder Intensivgrünland; auf wiedervernässten, eutrophen Moorstandorten nur dann, wenn die Aufforstung mit der selbst durchgeführten Wiedervernässung in unmittelbarem Zusammenhang steht
- auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP), in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4; in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP) und auf entwässerten Standorten ist die Maßnahme nicht anererkennungsfähig
- Bestandsbegründung mit standortheimischen Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
- Mindestabstand von 30 m zu wertvollen Biotopstrukturen (Moore, Kleingewässer, Feldgehölze, u.a.)
- Flächenvorbereitung, Durchführung sowie die Sicherung der Flächen gegen Wildverbiss nach forstlichen Vorgaben
- keine künstliche Verjüngung mit Esche
- Pflanzung und Durchführung von Pflegemaßnahmen nach forstlichen Vorgaben
- keine naturschutzrechtliche Sicherung erforderlich (Genehmigung nach Landeswaldgesetz)

3. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.31	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	x		
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	x		
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	x		
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	E		
2.3.5	Naturdenkmäler gemäß § 18 BNatSchG	x		
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	x		
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	x		
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	x		
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	x		
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	x		
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	x		

Erläuterung:

zu 2.3.4 Landschaftsschutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 2300 m nördlich der Bundesstraße B104 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“ (LSG 121). Aufgrund der Entfernung und der bestehenden anthropogenen Vorbelastungen durch

das Deponiegelände selbst und die Bundesstraße werden hier keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes gesehen.

4. Gesamteinschätzung des Vorhabens

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben aufgeführten Schutzkriterien erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?

Wenn ja, folgt eine UVP-Pflicht.

Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann durch den Antragsteller vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Antragstellers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglichen eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.

Aufgrund der zuvor dargestellten Argumentation (siehe Punkt 3) ist die Durchführung einer UVP nicht abzuleiten.

Zur zusätzlichen Unterstützung ist eine Auseinandersetzung mit dem städtebaulichen Zielen dargelegt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde erstmals Einfluss auf die Entwicklung des Deponiegeländes nehmen. Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes übernimmt die Gemeinde Selmsdorf gegenüber dem Deponiebetreiber eine starke Position, um ihre Interessen zu verdeutlichen. Bislang ist es dem Betreiber möglich, Baugenehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beantragen und die Gemeinde wird lediglich im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gehört. Mit dem Bebauungsplan schafft die Gemeinde einen öffentlichen Belang, der erstens bei jedem Antrag auf Baugenehmigung zu beachten ist und zweitens bestimmte Arten der Nutzung und ein erhöhtes Maß der baulichen Nutzung verhindert. Der Bebauungsplan steuert also die Entwicklung auf dem Deponiegelände. Somit kann auch Einfluss genommen werden auf das künftige Ausmaß der Umweltbeeinträchtigungen bzw. die naturschutzrechtlich zu beachtenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Nutzungen sind innerhalb des Deponiebetriebes dem Bauplanungsrecht nicht zugänglich, d.h. der Bebauungsplan Nr. 18 kann und darf ausdrücklich nicht in bestehende und genehmigte Nutzungen eingreifen. Der Bebauungsplan Nr. 18 regelt also nicht den genehmigten Deponiebetrieb, sondern nur neue und zusätzliche Nutzungen.

Neben den bisher genutzten Betriebsflächen soll mit dem Bebauungsplan Nr. 18 im nordwestlichen Bereich des Deponiegeländes ein Baugebiet für die Ansiedlung von Betrieben, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und der Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung und Speicherung von regenerativen Energien

beschäftigen, planungsrechtlich vorbereitet werden. Mit der Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO soll einerseits die funktionale Nähe zum Deponiebetrieb dokumentiert werden, andererseits eröffnet diese Festsetzung der Gemeinde im Vergleich zu einer Gewerbegebietsfestsetzung größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bestimmung der zulässigen Nutzungen.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist das gesamte Betriebsgrundstück der IAG mbH, ergänzt um Flächen für die Herstellung eines neuen Knotenpunktes an der Bundesstraße B 104 sowie um Flächen für eine Aufforstung im östlichen Anschluss.

Die Neuordnung des Knotenpunktes an der Bundesstraße B 104 wird notwendig, da die Flächen des Deponiebetriebes öffentlich nicht zugänglich sind, aber der geplante Entwicklungsstandort im Westen in Form eines „normalen“ Gewerbebestandes öffentlich über eine Privatstraße erreichbar sein soll. Mit diesem neuen Knotenpunkt ist auch eine geänderte Regelung der Zufahrt für die Kraftfahrzeuge mit Wartebereichen zur Deponie erforderlich. Der geordnete Betrieb der Deponie setzt eine Kontrolle der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge sowie der Personenbewegungen zwingend voraus. Durch diese Neuordnung des Verkehrs sind Beeinträchtigungen des Alleebestandes zu erwarten.

Die Gemeinde hat sich lange und intensiv mit unterschiedlichen Möglichkeiten auseinandergesetzt, den Bebauungsplan so zu gestalten und zu strukturieren, dass die gewünschte Lenkungsfunktion möglichst deutlich erkennbar wird. Weiterhin soll die existierende und ausgeprägte Binnendifferenzierung bei den Nutzungen innerhalb des Deponiebetriebs aufgenommen und für die unverwechselbare Verortung einzelner Festsetzungen genutzt werden.

Einhergehend mit der Neuordnung der Zufahrtssituation ergeben sich auch Änderungen hinsichtlich der vorhandenen Verwaltungs- und Sozialgebäude im nördlichen Bereich der Deponie. Hauptbestandteil ist der Bau eines neuen Multifunktionsgebäudes, das nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet werden soll und somit energieeffizienter ist, als eine Sanierung des Bestandes. Für die Errichtung des Multifunktionsgebäudes wird ein separater Bauantrag gestellt, eine Betrachtung innerhalb des Bebauungsplanes erfolgt daher ausschließlich nachrichtlich. Die derzeit genutzten Gebäude werden als künftig fortfallend in den Bebauungsplan aufgenommen.

5. Zusammenfassung

Im Ergebnis der hier vorliegenden standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen für die oben genannten Schutzgüter und Schutzgebiete zu erwarten sind.

Die Aufforstung dient dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus gutachterlicher Sicht nicht.